

„Geschäftsordnung für die  
Betriebliche Kommission nach §§ 17, 18 TVöD: .....

Für die Betriebliche Kommission nach §§ 17 und 18 TVöD bei der Verwaltung der Stadt/der Gemeinde/des Kreises/dem Unternehmen.....wird folgende Geschäftsordnung vereinbart:

**§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Die Betriebliche Kommission setzt sich paritätisch aus je zwei/drei Personen zusammen, die von der Arbeitgeber- und der Beschäftigtenseite ab dem \*.....(Datum) für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates benannt werden.
- (2) Die Benennung von persönlichen Stellvertretern/innen ist möglich.
- (3) Die/der Vorsitzende wird aus der Mitte der Betrieblichen Kommission jährlich alternierend gewählt.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Betriebliche Kommission wirkt an der Erarbeitung und dem Controlling des betrieblichen Systems der leistungsbezogenen Bezahlung sowie der leistungsbezogenen Stufenaufstiege nach §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 7 TVöD mit.
- (2) Die Betriebliche Kommission berät über schriftlich begründete Beschwerden, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems oder seine formale Anwendung beziehen. Sie entwickelt einen Vorschlag zur Abhilfe.

**§ 3 Einberufung**

- (1) Die Betriebliche Kommission ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung erforderlich macht, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Betriebliche Kommission ist einzuberufen, wenn eine Seite es verlangt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Regel soll mit einer vierzehntägigen Frist eingeladen werden.

**§ 4 Tagesordnung**

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Diese ist mit der Einladung zuzustellen. Bei der Festsetzung sind die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen; jedes Mitglied der Betrieblichen Kommission kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

**§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

Die Betriebliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Entscheidet die BK nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde, gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.

---

## **§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Die Betriebliche Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Betrieblichen Kommission obliegt einer/einem Mitarbeiter der Personalverwaltung. Sie/ er nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt die ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

....., den ....."